

COVID 19 Verordnungen für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe gültig ab 19. Mai 2021 b.a.w.

Für Gastronomiebetriebe gelten folgende Regeln:

- Gäste müssen ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein.
- Wie im Vorjahr schon in einigen Bundesländern, wird es eine bundesweite Registrierungspflicht für Gäste geben
- Gastronomiebetriebe können Innen- und Außenbereiche öffnen
 - Im Innenbereich darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen
- Maximal 4 Erwachsene (zzgl. minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe sind zulässig – ohne Einschränkung auf verschiedene Haushalte.
 - Im Außenbereich sind maximal 10 Erwachsene zulässig
- Auf- und Sperrstunde ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden
- Selbstbedienung sowie Buffets sind unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen zulässig
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- FFP2-Masken-Pflicht für Gäste, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt, wenn wöchentlich ein negativer Testnachweis erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
- Verpflichtendes Präventions-/ Hygienekonzept und COVID-19-Beauftragter

Für Beherbergungsbetriebe gelten folgende Regeln:

- Gäste müssen bei der Anreise neben der üblichen Registrierung ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankungen vorweisen – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein.
- Nach der Anreise wird der Gast während des Aufenthalts bei Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen im Hotel jeden 2. Tag einen kontrollierten Selbsttest durchführen müssen.
- 2 Meter Mindestabstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten
- FFP2-Masken-Pflicht für Gäste beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Lobby)
- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt, wenn wöchentlich ein negativer Testnachweis erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
- Verköstigung von Gästen analog zu Regelungen der Gastronomie
- Wellnessbetrieb analog zu Regelungen Wellness-Freizeiteinrichtungen
- Verpflichtendes Präventions-/ Hygienekonzept und COVID-19-Beauftragter

Regelungen für take away

- Wie der Takeaway-Abgabeort zu erreichen ist, ist irrelevant.
- Es ist auch die Abholung nicht vorbestellter Speisen und Getränke möglich.
- Die Abholung darf outdoor oder indoor erfolgen.
- "Abholungsakzessorische" Handlungen wie Warten auf die Ausgabe sind auch in Innenräumen möglich.
- Das Konsumationsverbot innerhalb der 50m-Sperrzone richtet sich primär an die Gäste. Der Hüttenwirt darf aber nicht zur Konsumation ermutigen oder diese erleichtern. (Ansonsten ist er wegen Anstiftung oder Beihilfe gemäß § 7 VStG strafbar.) Das Nichteinschreiten gegen die Konsumation im Umfeld der Hütte, wenn dieses öffentlicher Grund (wenngleich innerhalb der 50m-Sperrzone) ist, stellt keine Beihilfe zur Verwaltungsübertretung dar.
- Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie eine FFP2-Maske zu tragen.
- Keine Testverpflichtung und Registrierungspflicht

Stand 12.05.2021